

Vermessungsantrag

(Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

Geschäftsbuchnummer

Antragsteller/Kostenträger: Name, Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

E-Mail-Adresse

Telefon

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Beantragt wird:

- Grenzfeststellung/Abmarkung
- Grenzwiederherstellung/Abmarkung
- Flurstücksbildung (Zerlegung)
- Zerlegung langgestreckter Anlagen
- Flurstücksbildung (Sonderung)
- Gebäudeeinmessung
- Nachholen einer Abmarkung
- Grenzanzeige
- Lageplan zum Bauantrag
- Lage- und Höhenplan
- Gebäudeabsteckung
- Flurstücksverschmelzung

Antrag an die Katasterbehörde:

- Vermessungsvorbereitung und Fortführung des Liegenschaftskatasters

Betroffene(s) Flurstück(e):

Eigentümer/ Erbbauberechtigte(r)

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer/ Erbbauberechtigte(r)
<input type="text"/>				
<input type="text"/>				
<input type="text"/>				

Zweck der Zerlegung: grundbuchliche Abschreibung Bebauung unveränderliche Nutzung

Der Antragsteller/Kostenpflichtige verpflichtet sich, die nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen im amtlichen Vermessungswesen (Vermessungskostenverordnung - VermKostVO M-V) vom 20. Februar 2018 berechneten Gebühren und Auslagen zu tragen. Gleichzeitig wird hiermit die Bereitstellung und Benutzung der Unterlagen des Liegenschaftskatasters beantragt. Die Gebühren für die Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster (Fortführung des Liegenschaftskatasters) werden gegenüber dem Antragsteller/Kostenträger durch die Katasterbehörde erhoben. Die Stornierung eines Vermessungsantrages hat in schriftlicher Form zu erfolgen; die angefallenen Kosten und Auslagen sind vom Antragsteller/Kostenpflichtigen zu tragen.

Bemerkungen (z.B. weitere Anträge u.a. ggf. umseitig):

Bodenwert (Verkehrswert / m²):

Gebäudewert (Bauwerk):

Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller/Kostenpflichtige, das umseitige Beiblatt zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Kostenträgers

Antrag angenommen und angelegt:

Beiblatt zum Vermessungsantrag

Der Antragsteller/Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass

- bei einem Antrag auf Flurstücksbildung deren Zweckmäßigkeit und insbesondere die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Bestimmungen nur mit gesondertem Auftrag untersucht wird,
- der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen in einen Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V erfüllt sind;
- der gestellte Antrag zur Grenzwiederherstellung festgestellter Grenzpunkte in einen Antrag auf Grenzfeststellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V nicht erfüllt sind;
- Grenzpunkte gemäß § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarken sind,
- von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- der Antragsteller im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V verpflichtet ist, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine Kosten vornehmen zu lassen,
- die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und dass auf der Grundlage dieser Ergebnisse das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde fortgeführt wird,
- nach § 16 VwKostG M-V die beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann,
- die Zurücknahme des Antrages in schriftlicher Form erfolgen muss und dass von dem Antragsteller/Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind,
- in den Fällen des § 51 Absatz 1 Nummer 1, § 144 Absatz 2 Nummer 5, § 169 Absatz 1 Nummer 3 BauGB die Teilung von Grundstücken genehmigungspflichtig und eine entsprechende Teilungsgenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist und vom Kostenschuldner die Kosten für bereits durchgeführte Arbeiten zu tragen sind, falls eine ggf. erforderliche Teilungsgenehmigung anders als beantragt erteilt oder versagt wird.